

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 188/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther H [REDACTED]

[REDACTED], rue M [REDACTED], F [REDACTED] P [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter billigt die Ermessensabwägung des Beklagten, Abhilfe zu versagen, weil das vorangegangene Abhilfeverfahren aus Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin - nicht genügende Begründung der Revision - nicht zum Ziel geführt habe. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Meinung der Beschwerde, der Beklagte habe diese Ermessensabwägung fallen lassen, steht im Widerspruch zum festgestellten Sachverhalt.

Eine Verschlimmerung der anerkannten Verfolgungsleiden verneint der Tatrichter ohne Rechtsfehler. Er beachtet hinsichtlich der Gesamtschau die Grundsätze in BGH RZW 1973, 171. Von diesen Grundsätzen ist der Senat seither nicht abgewichen, insbesondere nicht in der von der Beschwerde angeführten Entscheidung RZW 1977, 57.

Mai

Dr. Lang